

RS OGH 2003/3/18 11Os22/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2003

Norm

StGB §275

Rechtssatz

Der subjektive Tatbestand des § 275 StGB erfordert den (zumindest bedingten) Vorsatz des Täters, die Bevölkerung oder einen großen Personenkreis in Furcht und Unruhe zu versetzen. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass ein aufgrund einer Bombendrohung vorgenommener Polizeieinsatz zur Bekanntgabe des Einsatzgrundes oder des Grundes für die Räumung des gefährdeten Bereichs an einen großen Personenkreis führt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 22/03
Entscheidungstext OGH 18.03.2003 11 Os 22/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117465

Dokumentnummer

JJR_20030318_OGH0002_0110OS00022_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at